

## Art. 53 Freistellungs- und Erstattungsanspruch

(1) <sup>1</sup> Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zu einem Wahlehenamt berufen werden, sind zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet, soweit ihre Mitwirkung im Wahlverfahren erforderlich ist. <sup>2</sup>Ihre Abwesenheit haben sie unter Vorlage einer Bescheinigung der Gemeinde dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen.

<sup>3</sup>Dieser ist verpflichtet, ihnen für die in Satz 1 bestimmte Zeit das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, das sie ohne ihre Tätigkeit im Rahmen des Wahlehenamts erzielt hätten. <sup>4</sup>Den Arbeitgebern sind auf Antrag die nach Satz 3 zu erbringenden Leistungen einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit von der Gemeinde zu erstatten. <sup>5</sup>Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Wahltag bei der Gemeinde zu stellen.

(2) Für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt Abs. 1 mit Ausnahme der Sätze 4 und 5.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann Personen, die zu einem Wahlehenamt berufen werden, auf Antrag eine pauschalierte Ersatzleistung für den Verdienstaufschlag oder sonstigen Nachteil gewähren, der ihnen während der in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Zeit entstanden ist, wenn ihnen nicht ein Anspruch nach Abs. 1 oder 2 zusteht. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten Art. 20a Abs. 2 Nrn. 2 und 3 GO.